

Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design)

Die angebotenen Komponenten müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sie sollen nur die für die jeweiligen Verarbeitungszwecke notwendigen Daten speichern können. Software soll über die Möglichkeit zur Pseudonymisierung, verschlüsselten Speicherung und Löschung einzelner Datenfelder verfügen. Übertragungswege und Schnittstellen müssen Vertraulichkeit und Integrität gewährleisten. Sämtliche Übertragungswege und Datenübertragungen sind offenzulegen. Der Auftraggeber (AG) muss die Möglichkeit der Einflussnahme auf alle Übertragungswege und Datenübertragungen haben. Eine mindestens logische Datentrennung muss möglich sein.

Ein granulares Zugangs- und Zugriffsmanagement ist zur Verfügung zu stellen. Die Nachvollziehbarkeit von Zugängen und Zugriffen sowie Zugangs- und Zugriffsversuchen muss sichergestellt werden.

Die Komponenten sollen die gegenüber dem Betroffenen gesetzlich geforderte Transparenz bezüglich Funktionalität und Verarbeitung umsetzen und ihm die Möglichkeit der Überwachung der Verarbeitung seiner Daten bieten.

Der Auftragnehmer (AN) muss ein aktives Patchmanagement anbieten. Er soll in der Lage sein, auf Anforderung des AG Sicherheitskomponenten und -funktionen zu verbessern sowie zusätzliche zu implementieren.

Ein im Angebotsumfang enthaltenes Archivsystem muss die beschriebenen Anforderungen umsetzen können.

Speichert der Anbieter Daten des AG, ist der Ort der physischen Speicherung anzugeben.

Der AN soll ein Datenschutz- und IT-Sicherheitsmanagement nachweisen. Eventuell vorhandene Zertifikate und Audits sind beizulegen.

Der AN muss dem AG das Recht der Vorabkontrolle und der Kontrolle während der Laufzeit der Vereinbarung einräumen.

Brokerklausel

Der AN gewährleistet, dass die von ihm zu liefernden IT-Systeme im Hinblick auf Funktionalität und Zuverlässigkeit höchste Qualität entsprechend dem aktuellen Stand der Technik aufweisen. Die uneingeschränkte technische Kompatibilität der einzelnen Systemkomponenten nach Maßgabe der nachstehenden Vorgaben wird zwingend vorausgesetzt:

- Sämtliche angebotenen Systemkomponenten (ggf. pro Los/Funktionsgruppe) sollen durchgängig von einem Hersteller stammen und sind mit allen vom Hersteller vorgesehenen und beschriebenen Kleinteilen (Terminatoren, Adaptern, Befestigungsmaterial, Anschlusskabel, etc.) auszuliefern.

- Der Ersatz einzelner Komponenten durch Einbau von Fremdherstellerprodukten wird nicht akzeptiert.
- Die Produkte sind mit der aktuellsten Firmware, Hardware, Software-Releases ausgestattet sowie originalverpackt und fabrikneu anzuliefern.
- Der Lieferung liegt eine vollständige Dokumentation (Handbuch, Releases Notes), ausgedruckt oder auf Datenträger, in den üblichen Formaten (PDF oder MS Word) in einfacher Form bei.
- Der Bezug der Produkte erfolgt entweder unmittelbar vom Hersteller selbst oder von einem vom Hersteller zugelassenen, qualifizierten Händler.
- Der AN hat dem AG auf Anfrage entsprechende Nachweise, z. B. in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den Hersteller, zu erbringen.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Vorgaben behält sich der AG den fristlosen und kostenfreien Rücktritt vom Vertrag sowie Ersatz des daraus erwachsenden Schadens vor.